

**Satzung
des
Gartenvereins
„WALDESLUFT“
Chemnitz e.V.**

**Beyerstraße 45
09113 Chemnitz**

aktuelle Ausgabe vom 30.03.2025

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Stellung

(1)

Der Verein führt den Namen: ***Gartenverein „WALDESLUFT“ Chemnitz e.V.***
und ist Rechtsnachfolger der Sparte „Waldesluft“.

(2)

Er hat seinen Sitz in 09113 Chemnitz, Beyerstraße 45.

(3)

Er ist juristische Person und ökonomisch eigenverantwortlich.

§2

Zweck und Ziel

(1a)

Der Gartenverein „WALDESLUFT“ Chemnitz e.V. – nachfolgend Verein genannt- erstrebt den Zusammenschluss aller an der Gestaltung, Pflege und kleingärtnerischen Nutzung der Kleingartenanlage „WALDESLUFT“ interessierten natürlichen und juristischen Personen.

(1b)

Er ist als juristische Person Mitglied im „Stadtverband der Kleingärtner Chemnitz e.V.“.

(1c)

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

(2a)

Der Verein gewährleistet seinen Mitgliedern und als Naherholungsgebiet den Bürgern der Stadt körperliche und geistige Entspannung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele (entsprechend Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabeordnung).

(2b)

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vordergründig eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2c)

Die Finanzierung des Vereins erfolgt grundsätzlich auf der Basis der von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Einnahmen aus dem Mitgliedsbeitrag (dieser setzt sich zusammen aus den Beiträgen für den Verein und den Stadtverband sowie den Vorauszahlungen zu den gemeinschaftlichen Leistungen sowie der Ansparrücklage). Die finanziellen Mittel des Vereins werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Abgeltung von

Arbeitsleistungen zu geplanten Maßnahmen sowie der im Sinne der gemeinschaftlichen Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Aufwendungen werden die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stundensätze zur Erstattung wirksam (siehe Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins).

Der gemeinnützige Verein ist berechtigt, Spenden und Fördermittel entgegenzunehmen und Quittungen darauf bei Verlangen auszustellen.

(2d)

Die Tätigkeit des gewählten Vorstandes ist ehrenamtlich. Gewählten Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand berufene Obmänner und Fachberatern sind entstehende Kosten (Reise-, Fahrt-, Telefonkosten, Material, Porto u.ä.) und die pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gegen Nachweis zu erstatten.

Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2e)

Die finanziellen Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Förderung, Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Anlage und der Gemeinschaftseinrichtungen einzusetzen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen der Stadt Chemnitz zu übertragen, die es ausschließlich zu kleingärtnerischen Zwecken zu verwenden hat.

(2f)

Der Verein überlässt im parzellierten Anlagenteil geeigneten Mitgliedern Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung und aktiven körperlichen und geistigen Erholung auf der Grundlage eines Unterpachtvertrages. Die Vereinssatzung und andere von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnungen und Regeln sind für jedes Mitglied bzw. Mitnutzer rechtlich bindend.

(2g)

Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Mittel und Möglichkeiten fachlich in geeigneter Form zu beraten.

§3

Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die sich im Sinne der Satzung des Vereins durch:

- persönliche Arbeitsleistungen oder finanzielle Zuwendungen zur Pflege, Erhaltung und Erweiterung der Anlage und der gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins,
- Mitwirkung bei der kulturellen Gestaltung des Vereinslebens,
- praktische kleingärtnerische Bodennutzung auf der Grundlage eines mit dem Vorstand abgeschlossenen Unterpachtvertrages oder als Mitnutzer, sofern es sich um Personen handelt, die zum Haushalt der Nutzer gehören,

betätigen will.

(2)

Fördernde Mitglieder des Vereins können juristische Personen (Betriebe, Einrichtungen, Vereine u.ä.) werden

(3)

Für das Aufnahmeverfahren und die Mitgliedschaft gelten folgende Grundsätze:

- Anwärter zur Mitgliedschaft stellen einen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand und erhalten ein Satzungsexemplar zur Kenntnisnahme,
- die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung einer Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 EUR und wird durch Aushändigung der Satzung des Vereins und dessen unterschriftliche Anerkennung rechtswirksam.

Damit ist die Voraussetzung zum Abschluss eines Unterpachtvertrages und zur ordnungsgemäßen Nutzung eines Kleingartens gegeben.

(4)

Natürliche und juristische Personen, die sich um die Gestaltung der Anlage verdient gemacht haben, bzw. die Interessen des Vereins in hervorragender Weise vertreten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Langjährigen Vorsitzenden des Vereins kann die Ernennung als Ehrenvorsitzender durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugesprochen werden.

Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden werden keine finanziellen Zuwendungen zuteil.

§4

Rechte der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht:

- die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den dafür vorgegebenen Regeln zu nutzen,
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Vereinsleben mitzugestalten,
- sich an den Wahlen im Verein zu beteiligen, selbst zu kandidieren und gewählt zu werden,
- an der Vorbereitung von Festlegungen und Beschlüssen mitzuarbeiten sowie
- Vorschläge zur Verbesserung der kleingärtnerischen Tätigkeit bzw. zur Arbeit des Vorstandes einzubringen.

(2)

Die vom Verein zu gewährende fachliche Beratung kann jedes Mitglied in Anspruch nehmen. Das schließt Teilnahme an Vorträgen, Erfahrungsaustauschen und Gartenbegehungen ein.

(3)

Juristische Personen können sich nicht an den Wahlen beteiligen. Sie haben grundsätzlich beratende, nicht aber beschließende Stimme.

§5

Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich nach bestem Wissen und Können für die Belange der Kleingartenanlage und des Vereins einzusetzen,
- die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- sich nach Maßgabe dieser Satzung und anderer vorgegebenen Regeln (Unterpachtvertrag, Gartenordnung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes) in der Gemeinschaft kleingärtnerisch zu betätigen und
- Mitgliedsbeiträge, Nutzungsgebühren, Umlagen u.ä. termingerecht zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe erhoben.

(2)

Jedes Mitglied hat eine festgelegte Gemeinschaftsarbeit zur Erhaltung und Verschönerung der Kleingartenanlage zu erbringen. Für die Sicherung der Gemeinschaftsarbeit wird eine Leistungsvorauszahlung erhoben und der Leistungsumfang in Arbeitsstunden entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Beitrags- und Gebührenordnung) festgelegt. Die Leistungsvorauszahlungen werden mit den geleisteten Arbeitsstunden verrechnet. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Sonderregelungen getroffen werden jedoch keine Freistellung von anzurechnenden Arbeitsstunden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Für die Beendigung von Unterpachtverhältnisse, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden, sind die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen gemäß § 584 des BGB bindend.

(2)

Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres (bis 30. Juni des Jahres) zu stellen. Davon abweichende Kündigungsmöglichkeiten sind nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

(3)

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:

- die ihm entsprechend der Satzung, der Gartenordnung oder aus Vereinsbeschlüssen hervorgehenden obligatorischen (verbindlichen) Pflichten schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen/ die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- mehr als 3 Monate oder im Wiederholungsfalle mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder anderen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist,
- wiederholt durch störendes Verhalten den Vereinsfrieden gefährdet,
- aus der Mitgliedschaft resultierende Rechte und Pflichten zum Nachteil des Vereins Dritten überträgt,

- die ihm zur Nutzung überlassene Parzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten auf Dauer ganz oder teilweise durch Dritte nutzen lässt.

(4)

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied eine schriftliche Aufforderung/ Abmahnung zum übergeben. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft ist dem/der Betroffenen schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Im Ausschlussbescheid ist die/der Betroffene auf seine/ihre Rechte und Einspruchsfristen hinzuweisen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird spätestens nach der Zustellung mit eingeschriebenem Brief, in dem das Mitglied auf seinen bevorstehenden Ausschluss hingewiesen und dieser begründet wird, wirksam.

Macht der/die Betroffene innerhalb der angegebenen Frist von seinem Einspruchsrecht nicht Gebrauch, wird der Ausschlussbescheid rechtswirksam.

(5)

Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen entbunden, die sich aus der Satzung und den rechtsgültigen Verträgen ergeben.

Zur Deckung etwaiger Zahlungs- und Leistungsrückstände können Baulichkeiten, Obstbäume u.ä., die in Besitz des Mitgliedes in der vertraglich genutzten Parzelle sind, vom Verein über eine gerichtliche Klage für seine Forderungen im Rahmen des Verpächterpfandrechtes verwertet werden.

§7

Vereinsvorstand

(1)

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem Stellvertreter und dem Hauptkassierer. Der Vorstand kann auf 7 Mitglieder erweitert werden, die Zusammensetzung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

(2)

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Art und Weise der Wahldurchführung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3)

Zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des §7 des Vereinsgesetzes vom 21.02.1990.

(4)

Zur Unterstützung des Vereinsvorstandes können vom Vorsitzenden Obleute mit deren Zustimmung eingesetzt werden für:

Schriftführung/ Fachberatung/ Bau/ Wasserversorgung und -abrechnung/ Stromversorgung und -abrechnung/ Kulturarbeit/ Arbeitseinsätze/ Gartenkommission.

(5)

Dem Vereinsvorstand obliegen:

- die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins,
- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse,
- Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,
- Kontrolle zur Einhaltung der Satzung, der Gartenordnung u.ä. sowie von Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes getroffener Beschlüsse,
- Vertragsabschlüsse, Kleingartenvergaben, Mitgliederaufnahmen.

(6)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Monat.

Die Beratungstermine des Vorstandes sind in geeigneter Form den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden mindestens noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bezogen auf die anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7)

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden ist der amtierende Stellvertreter zu benennen, der in Vertretung Vorstandssitzungen leitet und die Geschäfte führt.

(8)

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Im Verein obliegt das dem/der Schriftführer/in.

Niederschriften bedürfen ausnahmslos der Unterschrift des/der Schriftführers/in bzw. des beauftragten Vorstandsmitgliedes und unterschriftlichen Bestätigung durch den Vorsitzenden.

(9)

Mitglieder des Vorstandes und Obleute haften nur für Fehler aus ihren Tätigkeiten, wenn ihnen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

§8

Mitgliederversammlungen

(1)

Mitgliederversammlungen sind das höchste Organ des Vereins und dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch jährlich einmal als Jahreshauptversammlung. Sie sind ferner mit 14-tägiger Einladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

(2)

Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bei Angabe von Versammlungsort, -zeit und -tagesordnung einzuberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3)

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Die Zahl der abgegebenen Stimmen entspricht 100%.

(4)

Den Mitgliederversammlungen obliegen:

- die Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten, des Berichtes der Kassenprüfer und sonstige Tätigkeitsberichte,
- Auswertung der Gartenbegehungen, der Teilnahme an Fach- und Weiterbildungsveranstaltungen und der Gestaltung der Anlage und Kleingärten,
- Vorbereitung und Auswertung der Gemeinschaftsarbeit,
- Beschlussfassung über die Berichte und die Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, sowie Festlegung des Umfanges der Gemeinschaftsleistungen,
- Wahlen zum Vorstand und Bestätigung der kooptierten Mitglieder des Vorstandes während der Legislaturperiode,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern u.ä. bis Auflösung des Vereins.

(5)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu den angeführten Sachaufgaben mit einfacher Mehrheit zu fassen, bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit wird die Beschlussfassung bis zur Entscheidung wiederholt.

(6)

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern 3/4 Mehrheit aller Mitglieder, wobei ungültige Stimmen nicht gezählt werden.

(7)

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung mindestens 7 Tage vor dem Termin der Durchführung beim Vereinsvorstand einzureichen.

(8)

Zur Behandlung spezifischer Sachverhalte kann der Vereinsvorstand Sachverständige zur Mitgliederversammlung einladen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

(9)

Vertreter des Stadt- und Landesverbandes der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§10

Kassenführung

Der Finanzobmann/ der/die Hauptkassierer/in des Vereins verwaltet die finanziellen Mittel. Er/Sie hat Beiträge, Nutzungsentgelte, Umlagen und sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge sowie weitere Einnahmen einzuziehen. Er/Sie hat genau Buch zu führen über Einnahmen und Ausgaben, spezifische Einnahmen, z.B. aus Umlagen, den spezifischen Ausgaben gegenüberzustellen und die dazugehörigen Belege zu verwalten.

Weiter hat er/sie sämtliche Vermögenswerte und Grundmittel des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen bedürfen der Zahlungsanweisung durch den Vorsitzenden des Vereins bzw. eines vertretungsweise Unterschrifts- und Weisungsberechtigten.

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs die Erhebung einer Umlage beschließen. Umlagen können für ein oder mehrere Jahre bis zur Höhe von einem Mitgliedsbeitrag pro Mitglied und Jahr beschlossen werden.

§11

Kassenprüfung

(1)

Für jedes Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, eine Wiederwahl ist möglich.

(2)

Die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer haben das Recht, unangekündigt Prüfungen vorzunehmen, die sich auf Stichproben beschränken können. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist von den Kassenprüfern eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

(3)

Die Ergebnisse der Kassenprüfungen sind in einem schriftlichen Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und bestätigen zu lassen.

(4)

Zuständige Organe haben auf der Grundlage von Gesetzen und Verordnungen des Bundes/ des Landes/ der Stadt im Rahmen ihrer Kontroll- und Aufsichtspflicht die Möglichkeit, die Kassenführung des Vereins einzusehen und zu prüfen.

§12

Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch Aushang bzw. schriftliche Mitteilung.

§13

Sonstige Bestimmungen

In Beschlüssen zur Satzungsänderung können Bestimmungen festgelegt werden, die die Pacht- und Nutzungsverhältnisse, Mitglieder-, Geschäfts-, Beitrags-, Kleingarten- und Nutzungsordnung betreffen.

Das bezieht sich auch auf Sachverhalte, die nach Art und Inhalt gegenwärtig noch nicht absehbar sind bzw. aus Verbindlichkeiten der Kommune oder des Verbandes resultieren.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins

am 27.04.2008 beraten und beschlossen,

am 11.04.2010 mit Änderungen beraten und beschlossen,

am 30.03.2025 Änderungen §2c + 5.2 beraten und beschlossen.

Mit Inkrafttreten der Satzung verliert die bisherige Satzung des Gartenvereins vom 15.03.2003 (inklusive der beschlossenen Änderungen) ihre Gültigkeit.

Sie ist verbindlich mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Chemnitz.

Chemnitz, 01.04.2025